

Berufsausbildungsvertrag (BAV)

Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r (ZFA)

Kontakt:

Zahnärztekammer Hamburg
Weidestraße 122 b
22083 Hamburg

Abteilung Praxismitarbeiter:innen

Katharina Poggensee, Tel.: 040/ 733 405 29
Carina Einecke, Tel.: 040/ 733 405 48
Bianca Böhrensen, Tel.: 040/ 733 405 28
E-Mail: ausbildung@zaek-hh.de

Tipps zum Ausfüllen von Seite 4

Die sachliche und zeitliche Gliederung wurde zur Kenntnis genommen.

Zahl der ausgelerten Mitarbeiter/innen mit mehr als 30 Std./Woche

A Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung 36 Monate.

Beginn am (TT.MM.JJJJ)

Ende am (TT.MM.JJJJ)

Bei Ausbildungsplatzwechsel:
Es erfolgt eine Anrechnung von Monaten.

Bei Verkürzung:
Wenn Abitur, Fachhochschulreife oder bereits absolvierte duale Ausbildung vorliegt, wird eine Verkürzung um 12 Monate auf beigelegtem Formular beantragt.

Hier finden Sie Unterstützung zum Ausfüllen der Seite 3 des Ausbildungsvertrag. Die „Ergänzenden Vereinbarungen“, Seite 4-6, sind Vertragsbestandteil, bietet jede Erklärung. Die gesamte Vereinbarung muß von allen Vertragspartner unterzeichnet und in entsprechender Ausfertigung eingereicht werden.

Jede ZFA, ZMP, ZMF, DH und angestellte Zahnarzt/Zahnärztin, die mehr als 30 Std./Woche in ihrer Praxis tätig ist, werden hier aufgeführt. Zahntechniker, weitere Auszubildende, ungelernete ZFA und Teilzeitkräfte unter 30 Std./Woche zählen nicht.

Datum des regulären Praxiseintritts. Genau 36 Monate, oder 24 Monate bei Verkürzung, später ist das Ausbildungsende. Beispiel: Beginn 01.08.2019, Ende 31.07.2022 oder 31.07.2021. Unabhängig von der Prüfung etc. Lesen Sie bitte zu Punkt A/3.

Bei einem Ausbildungsplatzwechsel tragen Sie bitte die bisherigen Ausbildungsmonate ein. Das Enddatum, siehe Punkte 2./3., bleibt unberührt.

B Die Probezeit beträgt Monate. (Sie muss mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen.)

Das Berufsbildungsgesetz erlaubt max. 4 Monate Probezeit.

C Der Auszubildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung; diese beträgt monatlich brutto €:

im 1. im 2. im 3.

Ausbildungsjahr. Die tariflichen Empfehlungen (siehe Erläuterungen Seite 3 unter C).

Um ein politisches Signal zu setzen, bittet der Vorstand der ZÄK alle Ausbilder, immer die aktuelle tarifliche Empfehlung zu zahlen. Ebenso sollte die tarifliche Empfehlung die Grundlage der Berechnung der Vergütung bei Teilzeitauszubildenden sein.

D Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit

beträgt pro Arbeitstag Stunden (siehe Erläuterungen Seite 3 unter D).

Die max. Arbeitszeit für Auszubildende beträgt 8 Std./Tag und 40 Std./Woche. Bitte tragen Sie, außer bei einer Teilzeitausbildung, nur 8 Std./Tag ein. Bei der Teilzeitausbildung bitte die reduzierte tägliche Arbeitszeit.

E Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen (siehe Erläuterungen Seite 3 unter E).

Es besteht folgender Urlaubsanspruch:

im Jahr	<input type="text"/>	Arbeitstage	<input type="text"/>
im Jahr	<input type="text"/>	Arbeitstage	<input type="text"/>
im Jahr	<input type="text"/>	Arbeitstage	<input type="text"/>
im Jahr	<input type="text"/>	Arbeitstage	<input type="text"/>

Beginn/Endjahr wird der Urlaubsanspruch anteilig berechnet. Der Mindestanspruch ist unter E. aufgeführt. Beachten Sie bitte die gesonderten Regelungen für minderjährige Azubis. Beispiel bei einer volljährigen Azubi: Beginn ist der 01.08.2025, das Ende der 31.07.2028. (Anspruch 20 Arbeitstage pro Jahr)

Formel: Voller Urlaubsanspruch, geteilt durch 12, mal die anteiligen Monate in dem entsprechenden Jahr. Es wird immer kaufmännisch gerundet.

2025	8 Tage
2026	20 Tage
2027	20 Tage
2028	12 Tage

F Rechte- und Pflichten des Ausbilders und der Auszubildenden sind gemeinsam erläutert und zur Kenntnis genommen worden (siehe Erläuterungen Seite 3 unter F).

G Kündigung nach der Probezeit

Füllt Zahnärztekammer Hamburg aus.

Eingetragen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Ort/Datum

Stand: 09.2024

Dieses Feld wird nur von der Zahnärztekammer Hamburg ausgefüllt.

Bitte beachten Sie immer den aktuellen Stand. Alte Verträge können wir aus rechtlichen Gründen nicht annehmen. Aktuelle Verträge, Information zur Berufsschule/Schultage, Aufhebungsverträge, Prüfungsinformationen, Ausbildungsnachweis und vieles mehr finden Sie unter: www.zahnaerzte-hh.de

Berufsausbildungsvertrag Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r

Es wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.



In das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach BBiG wird nachfolgender Berufsausbildungsvertrag eingetragen:

Ausbildungspraxis

Name und Anschrift/Stempel

Betriebsnummer (8 Ziffern)

Ansprechpartner/in für Nachfragen

E-Mail der Praxis

Sonstige Mitteilungen an die Zahnärztekammer:

Auszubildende/r weiblich männlich divers

Name (ggf. Geburtsname)

Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

Geburtsdatum

Geburtsort

Telefon

E-Mail der/des Auszubildenden

Schulabschluss der/des Auszubildenden

Staatsangehörigkeit

Nur bei minderjährigen Auszubildenden auszufüllen

Gesetzlicher Vertreter

Vater Mutter Vormund

Name, Vorname des gesetzlichen Vertreters

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Anmeldung zur Berufsschule

Neuanmeldung Beginn Übernahme Beginn

Aktuelle Informationen zur Ausbildung und zur Berufsschule sowie den möglichen Kombinationen der Berufsschultage :



Wunschtag
Berufsschule

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die gewünschten Berufsschultage.

Zahl der ausgelerten Mitarbeiter/innen mit mehr als 30 Std./Woche

A Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung 36 Monate.

Beginn am (TT.MM.JJJJ)

Ende am (TT.MM.JJJJ)

Bei Ausbildungsplatzwechsel:
Es erfolgt eine Anrechnung von Monaten.

Bei Verkürzung:
Wenn Abitur, Fachhochschulreife oder bereits absolvierte duale Ausbildung vorliegt, wird eine Verkürzung um 12 Monate auf beigelegtem Formular beantragt.

B Die Probezeit beträgt Monate.
(Sie muss mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen.)

C Der Auszubildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung; diese beträgt monatlich brutto €:

im 1. im 2. im 3.
Ausbildungsjahr.
(siehe Erläuterungen Seite 4 unter C).

D Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit

beträgt pro Arbeitstag Stunden
(siehe Erläuterungen Seite 4 unter D).

E Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen (siehe Erläuterungen Seite 4 unter E).

Es besteht folgender Urlaubsanspruch:

im Jahr Arbeitstage

im Jahr Arbeitstage

im Jahr Arbeitstage

im Jahr Arbeitstage

F Rechte- und Pflichten des Ausbilders und der Auszubildenden sind gemeinsam erläutert und zur Kenntnis genommen worden (siehe Erläuterungen Seite 4 unter F).

G Kündigung nach der Probezeit
(Siehe Erläuterungen Seite 5 unter G)

H Verschwiegenheit, Aufklärung Hepatitis B, Hospitationszeiten KFO/MKG, Zeugnis, Beilegungen von Streitigkeiten, Gerichtsstand, Nebenabreden.
(Siehe Erläuterungen Seite 5 unter H)

Sonstige Vereinbarungen

Die/Der Auszubildende ist damit einverstanden, dass der Arbeitgeber im Rahmen dieses Ausbildungsverhältnisses die personenbezogenen Daten erhebt, verarbeitet und nutzt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt zum Zwecke der Personalverwaltung und Kontrolle der Fortbildungsverpflichtungen der/des Auszubildenden.

Die Nutzung des betrieblichen Internetanschlusses sowie die Nutzung des E-Mail-Systems dürfen ausschließlich für praxisbedingte Zwecke erfolgen. Eine private Nutzung durch die/den Auszubildende/n ist nicht gestattet.

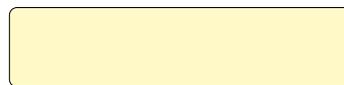
Das Internet darf nur mit der gültigen persönlichen Zugangsberechtigung genutzt werden. User-ID und Passwort dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Es dürfen keine fremden Programme/Dateien auf die Festplatte kopiert, über Diskette, USB-Stick, CD-ROM oder ähnliche Datenträger oder das Internet auf dem Rechner installiert und/oder eingesetzt werden. Auf Virenkontrolle ist zu achten. Virenschutzprogramme sind zu nutzen. Auftretende Störungen, die mit einem Virenbefall in Zusammenhang stehen könnten, sind umgehend dem Praxisinhaber zu melden. Das Abrufen, Anbieten oder Verbreiten von rechtswidrigen Inhalten, insbesondere rassistischer oder pornografischer Art ist verboten.

Der Praxisinhaber ist berechtigt, jede Nutzung des E-Mail-Systems und des Internets für die Dauer von max. drei Monaten zu speichern, um die Einhaltung der obigen Bestimmungen anhand der gespeicherten Daten zu überprüfen.

Die/Der Auszubildende erteilt insoweit ihre Einwilligung gem. § 4 a BDSG. Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen können arbeitsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

Der Antrag auf Eintragung wird hiermit gestellt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben wird durch die Unterschriften auf Seite 6 und 9 bestätigt. Der Ausbildungsbetrieb bittet um Übermittlung der Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden gemäß § 37 Satz 2 BBiG. Die ergänzende Vereinbarung ist Bestandteil des Berufsausbildungsvertrages. Der Ausbildungsrahmenplan ist bekannt und wurde zur Kenntnis genommen.

Hamburg,



Unterschrift Auszubildende/r



Unterschrift
Erziehungsberechtigte/r

Unterschrift des Auszubildenden

Füllt Zahnärztekammer Hamburg aus.

Eingetragen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Ort/Datum

Bitte weiter mit „Ergänzende Vereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag“ auf folgenden Seiten.

Ergänzende Vereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag

Zu A: Ausbildungszeit

1. Das Berufsausbildungsverhältnis dauert drei aufeinanderfolgende Jahre.
2. Eine Verkürzung um ein Jahr zu Beginn der Ausbildungszeit muss mit Einreichung der Unterlagen bei der Zahnärztekammer Hamburg bekannt gegeben werden. Beizufügen ist das entsprechende Schulzeugnis oder das Prüfungszeugnis der entsprechenden Kammer der bereits absolvierten dualen Berufsausbildung. Bitte beachten Sie, dass bei Verkürzung der Ausbildungszeit kein Röntgeninhalt vermittelt wird und der Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV nach bestandener Abschlussprüfung erfolgen muss.
3. Besteht die Auszubildende vor Ablauf der unter Ziff. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehender Abschlussprüfung.

Findet die für die Auszubildende mögliche Abschlussprüfung erst nach Ablauf der in Ziff. 1 vorgesehenen Ausbildungszeit statt, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis bis zum Tage der Abschlussprüfung.

Besteht die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bzw. das des gesetzlichen Vertreters - Vormunds - bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr. Das Verlangen ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Prüfungstermin schriftlich zu stellen.

Zu B: Probezeit

Die mögliche Probezeit ist gesetzlich auf ein bis vier Monate beschränkt. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung, nicht aber die Ausbildungszeit. Der Auszubildende verpflichtet sich, der Auszubildenden, dem gesetzlichen Vertreter bzw. Vormund innerhalb der ersten zwei Monate der Probezeit Mitteilung zu machen, wenn die Eignung der Auszubildenden zu dem gewählten Ausbildungsberuf nicht gegeben oder zweifelhaft erscheint.

Während der Probezeit kann der Berufsausbildungsvertrag von jedem der Vertragsschließenden fristlos und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Zu C: Ausbildungsvergütung

1. Die Vergütung ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.
2. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet. Dem Auszubildenden wird die regelmäßige monatliche Vergütung auch bezahlt, wenn
 - a) die Auszubildende sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - b) sie infolge unverschuldeter Krankheit, infolge einer nichtrechtswidrigen Sterilisation oder eines nichtrechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann,
 - c) sie aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
3. Der Auszubildenden wird die regelmäßige Vergütung auch gezahlt für die Zeit der Freistellung zum Berufsschulbesuch, Prüfungsleistungen, die Hospitationszeiten und die Untersuchungen, die laut Jugendarbeitsschutzgesetz notwendig sind.
4. Die Zahnärztekammer Hamburg empfiehlt die folgenden tariflich vereinbarten Sätze:

Ab 01.01.2024

- Für das 1. Ausbildungsjahr 965 €
- Für das 2. Ausbildungsjahr 1045 €
- Für das 3. Ausbildungsjahr 1130 €

Zu D: Tägliche Arbeitszeit

1. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden je Tag, 40 Stunden je Woche nicht überschreiten. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, kann die Auszubildende an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Das Jugendarbeitsschutzgesetz ist zwingend zu beachten.
2. Die Auszubildende ist zum Besuch der Berufsschule verpflichtet (Fachrichtung Zahnmedizinische Fachangestellte). Der Auszubildende hat die dafür erforderliche Zeit zu gewähren. Die Schulzeit gilt als Ausbildungszeit. Die Berechnung der Schulzeit entnehmen Sie bitte der Anlage (Seite 9).
3. Anrechnung: Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet
 - a) die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 BBiG bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG),

- b) Berufsschultage nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BBiG bzw. § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit,
- c) Berufsschulwochen nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BBiG bzw. § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 JArbSchG mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit,
- d) die Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BBiG bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und
- e) die Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BBiG bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit

Zu E: Jahresurlaub

Der Anspruch auf Erholungsurlaub richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz und dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

Der Urlaub beträgt jährlich

- a) mindestens 26 Arbeitstage, wenn die Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
- b) mindestens 23 Arbeitstage, wenn die Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
- c) mindestens 21 Arbeitstage, wenn die Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist,
- d) mindestens 20 Arbeitstage nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Als Arbeitstage gelten Montag-Freitag.

Der Urlaub soll in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Soweit er nicht in den Berufsferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren, während des Urlaubs darf die Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten. Der Auszubildenden sollen mindestens zwei zusammenhängende Wochen während der Schulferien gewährt werden.

Zu F: Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. dafür Sorge zu tragen, dass der Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind. Er hat die Berufsausbildung nach dem aktuellen Ausbildungsrahmenplan und der dortigen zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufes so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. die Auszubildende persönlich auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten

neten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen,

3. dafür zu sorgen, dass die Auszubildende auch charakterlich gefördert und in der Ausbildungsstätte sittlich und körperlich nicht gefährdet wird,
4. der Auszubildenden nur Verpflichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen,
5. die Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und der Prüfung freizustellen und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
6. die Auszubildende zum Besuch der Berufsschule und zur Erfüllung sonstiger Ausbildungsmaßnahmen anzuhalten und ihre Leistungen zu überprüfen,
7. die Auszubildende rechtzeitig zur gestreckten Abschlussprüfung, Teil 1 und Teil 2, anzumelden und die Prüfungsgebühr zu zahlen. Bei der Anmeldung zur gestreckten Abschlussprüfung Teil 1 ist eine Kopie der Bescheinigung über die Nachuntersuchung beizufügen, soweit die Auszubildende das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat.
8. Unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages - spätestens vor Beginn der Ausbildung - die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Zahnärztekammer Hamburg unter Beifügung der Vertragsniederschriften und - bei Auszubildenden unter 18 Jahren - einer Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beantragen.
9. Auszubildende haben einen digitalen Ausbildungsnachweis zu führen. § 11. Abs. 1, Satz 2, Nr. 10 i.V.m. § 13, Nr. 7, BBiG regelt, dass ein von Ausbildenden und Auszubildenden geführter Ausbildungsnachweis nach den Vorgaben der zuständigen Stelle während der gesamten Ausbildungszeit geführt werden muss.

Zu F: Pflichten der Auszubildenden

Die Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie verpflichtet sich insbesondere,

1. die ihr im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
2. am Berufsschulunterricht, an Prüfungen und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen,
3. den Weisungen zu folgen, die ihr im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen

weisungsberechtigten Personen erteilt werden,

4. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten und sich dem Auszubildenden, dessen Mitarbeitern und Patienten gegenüber höflich und gesittet zu betragen,
5. das Inventar der Ausbildungsstätte pfleglich zu behandeln, das Praxismaterial nur zu den ihr aufgegebenen Arbeiten zu verwenden und sorgfältig und sparsam mit ihm umzugehen.
6. strengste Verschwiegenheit zu beachten über alles, was sie über fremde Angelegenheiten erfährt. Insbesondere sind die Bestimmungen der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 Strafgesetzbuch) streng zu beachten,
7. bei Fernbleiben von der Arbeit, vom Berufsschulunterricht oder von einer sonstigen Ausbildungsveranstaltung dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten,
8. soweit auf sie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gem. §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich
 - a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen,
 - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.
9. Auszubildende haben einen digitalen Ausbildungsnachweis zu führen. § 11. Abs. 1, Satz 2, Nr. 10 i.V.m. § 13, Nr. 7, BBiG regelt, dass ein von Ausbildenden und Auszubildenden geführter Ausbildungsnachweis nach den Vorgaben der zuständigen Stelle während der gesamten Ausbildungszeit geführt werden muss.

Zu G: Kündigung nach der Probezeit

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden,

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
- b) von der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Will die Auszubildende geltend machen,

dass eine vom Ausbilder erklärte schriftliche Kündigung sozial ungerechtfertigt oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam ist, muss sie innerhalb von drei Wochen nach Zugang entweder einen Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens (§ (§ 111 Abs. 2 ArbGG; § 102 BBiG) oder Klage beim zuständigen Arbeitsgericht auf Feststellung erheben, dass das Auszubildendenverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist. Macht die Auszubildende die Rechtsunwirksamkeit einer Kündigung nicht rechtzeitig geltend, gilt die Kündigung gemäß § 7 KSchG als von Anfang an rechtsunwirksam. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die hier zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. Absatz „Beilegung von Streitigkeiten“, Seite 9, eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt. Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder die Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

Wird die Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich Abreden getroffen wurden oder etwas anderes vereinbart worden ist, so gilt ein Anstellungsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

Zu H: Verschwiegenheit

Es besteht die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Wahrung der Schweigepflicht gegenüber jedermann. Diese Verpflichtung bezieht sich auf alle Vorgänge der Praxis sowie auf den Kreis der Patienten und deren persönliche Verhältnisse. Die Verpflichtung besteht auf Dauer auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

Aufklärung Hepatitis B-Schutzimpfung

Der/die Auszubildende und ggf. die Erziehungsberechtigten wurden über die Infektionsgefährdung mit Erregern der Hepatitis informiert. Die Kosten einer Hepatitis-B-Schutzimpfung und der damit zusammenhängenden Blutuntersuchungen werden vom Ausbilder bezahlt, falls die Krankenkasse die Kosten nicht trägt. Wenn Jugendliche noch nicht in der Ausbildung sind, trägt die Krankenkasse der Eltern die Kosten. Es ist zu empfehlen, die Schutzimpfung vor Beginn der Tätigkeit durchzuführen, spätestens jedoch nach Beendigung der Probezeit.

Verpflichtung zu Allgemeinzahnärztlichen Hospitationszeiten

Hiermit bestätigen die Unterzeichnenden, dass sie sich bewusst für die Ausbildung zur zahnmedizinischen Fachangestellten in einer spezialisierten Praxis entschlossen haben. In der spezialisierten Praxis werden allgemein-zahnmedizinische Leistungen in der Regel nicht erbracht, dafür aber spezielle Leistungen durchgeführt und somit den Praxismitarbeitern und auch den Auszubildenden der routinemäßige Umgang mit diesen speziellen Methoden und Abrechnungsvorschriften ermöglicht. Durch den Ausbildungsplan ist jedoch sichergestellt, dass die Auszubildende alle Teilbereiche der Zahnmedizin und alle im Ausbildungsrahmenplan genannten Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben muss. Das Berufsbildungsgesetz regelt unter § 27 Abs. 2, dass die nicht zu vermittelnde Inhalte in der eigenen Praxis im Rahmen einer Maßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte (Hospitation) vermittelt werden müssen.

Die zeitliche Einteilung und deren Einhaltung obliegt dem Ausbilder und dem Allgemeinzahnarzt. Während dieser Zeit bleibt der Fachzahnarzt Ausbilder. Er trägt die Verantwortung auch für die Zeit der Ausbildung in einer Allgemeinpraxis und hat für die Weiterzahlung der Vergütung sowie die Erfüllung der sonstigen Ansprüche Sorge zu tragen. Der Nachweis der Hospitation muss dokumentiert und der Anmeldung zur gestreckten Abschlussprüfung Teil 2 eingereicht werden (Vorlage auf der Website).

Hamburg, den

Unterschrift des Ausbildenden

Hospitationszeiten für Auszubildende beim Fachzahnarzt für KFO oder MKG:

Auszubildenden in Fachzahnarztpraxen für Kieferorthopädie oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie soll eine mindestens halbjährige praktische Ausbildung (ca. 650 Stunden) bei einem Allgemeinzahnarzt erfolgen, ggf. kann diese an einem Tag wöchentlich stattfinden.

Hospitationszeiten für Auszubildende bei Kinderzahnärzten, Endodontologen, Parodontologen:

Auszubildenden in Fachzahnarztpraxen für Kinderzahnmedizin, Endodontologie oder Parodontologie sollen mindestens 250 allgemein-zahnärztliche Hospitationsstunden während der gesamten Ausbildungszeit absolvieren. Die sonstigen Regelungen wie zuvor beschrieben, bleiben hiervon unberührt.

Zeugnis

Der Auszubildende stellt der Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein berufsförderndes Zeugnis aus. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden. Auf Verlangen der Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistungen und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

Unterschrift des Auszubildenden

Beilegung von Streitigkeiten

Etwaige Streitigkeiten aus dem bestehenden Ausbildungsverhältnis sind vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts dem von der Zahnärztekammer Hamburg eingewählten Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen, (§ 111 Abs. 2 ArbGG; § 102 BBiG).

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis ist Hamburg.

Nebenabreden

Von dem Vertrag und dieser ergänzenden Vereinbarung sind zwei (2) gleichlautende Exemplare ausgestellt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben worden. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes und der Verordnung über die Berufsausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 01. August 2022 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Sofern in diesem Vertrag weibliche Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten diese auch in der männlichen Form und umgekehrt. Dieser Maßnahme dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

Gemeinsamer Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit nach § 8 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz

Voraussetzung: Abitur, gleichwertiger Abschluss oder abgeschlossene duale Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz. (Verkürzung um 12 Monate)

Dem Antrag sind die Zeugnisse über die berufliche/schulische Vorbildung beizufügen. Die Ausbildungsstätte versichert, dass die Ausbildungsinhalte in der verkürzten Zeit mit Erfolg vermittelt werden können.

Vorname, Name des Auszubildenden

Straße

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum, Geburtsort

Ort, Datum und Unterschrift

Ausbildungsstätte:
(vollständige Adresse oder Praxisstempel)

verkürzte Ausbildungszeit:

Beginn

Ende

Bei vorzeitiger Zulassung besteht kein Rechtsanspruch der Auszubildenden auf Vollständigkeit der zu vermittelnden Inhalte durch den Ausbildenden bzw. der Berufsschule.

Wird von der Zahnärztekammer Hamburg ausgefüllt.

Die vorstehende Verkürzung der Berufsausbildung wird genehmigt. Die Berufsschule ist informiert.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

Checkliste zum Berufsausbildungsvertrag (BAV)

Anzahl der einzureichenden Unterlagen	Erstvertrag Einzureichende Unterlagen:	Erledigt
2	Berufsausbildungsvertrag ! Mit Originalunterschriften ! (Seite 4 und Seite 7) <u>Bitte beachten Sie:</u> Bei Minderjährigen mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf allen Verträgen / Anlagen	
1	Nachweis der Eingangsuntersuchung nach § 32 JArbSchG bei Minderjährigen. Diese muss vor Ausbildungsbeginn erfolgt sein. Das Formular erhält die/der Auszubildende beim zuständigen Bezirksamt. Die Untersuchung nimmt der Hausarzt vor. <u>Bitte beachten Sie:</u> Eine Kopie an die ZÄK übermitteln	
Weitere wichtige Informationen		
Ein Berufsausbildungsvertrag darf mit ausländischen Auszubildenden geschlossen werden. Die Kammer weist darauf hin, dass die Auszubildende mit dem eingetragenen Berufsausbildungsvertrag bei der Ausländerbehörde zur evtl. Klärung der Aufenthalts- und arbeitsgenehmigung vorstellig werden muss.		
Veranlassung einer Arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorge (G42) vor Arbeitsbeginn. Ablegen in der Personalakte (siehe Folgeseite).		
Bei einem Ausbildungsplatzwechsel die/den Auszubildende/-n um die Vorlage der ggf. noch gültigen Vorsorgebescheinigung der Arbeitsmedizinischen Vorsorge (G42) bitten.		
Liegt Ihnen ein Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis vor, dass ein Impfschutz oder Immunität gegen Masern besteht? Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, sind von den Regelungen ausgenommen (§ 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).		
An einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten sind Auszubildende einmal in der Woche nach dem Unterricht freizustellen. Eine Anrechnung dieses Berufsschultages erfolgt mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit (i.d.R. 8 Stunden). Im Anschluss an einen zweiten Berufsschultag in einer Woche dürfen Auszubildende beschäftigt werden. Hierbei ist die gesetzlich zulässige Arbeitszeit gem. § 3 Arbeitszeitgesetz und § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten. Die Pausenzeit zwischen den Unterrichtsstunden, sowie die Wegezeit von der Berufsschule zur Praxis, ist laut §15 Berufsbildungsgesetz Arbeitszeit. Die Praxis darf entscheiden, an welchem der beiden Berufsschultage eine Weiterbeschäftigung in der Praxis erfolgt. Sollten Auszubildende aufgrund der Schul- und Praxiszeiten nicht auf die wöchentliche vertragliche vereinbarte Arbeitszeit kommen, ist dies den Auszubildenden nicht durch Minusstunden zu Lasten zu legen. Es besteht die Möglichkeit z.B. die Erarbeitung des Ausbildungsnachweises in dieser Zeit zu Hause anzuweisen.		